

# Legal Alert

Änderungen im Gesetz über den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz

Januar 2015

**Am 18. Januar 2015 tritt eine weitreichende Novelle des Gesetzes über den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz in Kraft. Sie wird die bisher geltenden Regelungen stark durchrütteln und ganz neue Rechtsinstitute einführen, die bisher im polnischen Recht unbekannt waren. Die Novelle bezweckt, die Effizienz der Aufdeckung und Bestrafung wettbewerbswidriger Praktiken zu erhöhen sowie das Verfahren, das vom Präsidenten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (UOKiK, Kartellamt) geführt wird, zügiger und schneller durchzuführen.**

Von den Änderungen, die am 18. Januar 2015 in Kraft treten, sind in erster Linie zu nennen:

- persönliche Finanzhaftung des Managements beim Abschluss einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung durch das Unternehmen,
- zweistufige Beurteilung der Unternehmerzusammenschlüsse, die dem Präsidenten des Kartellamtes anzuzeigen sind,
- Ausweitung des Strafmilderungsprogramms (*Leniency*-Programms) und
- Verlängerung der Verjährungsfrist von einem auf fünf Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die Anwendung jeweiliger Praktiken untersagt wurde.

Gemäß dem neuen Gesetz ist der Präsident des Kartellamtes befugt, aufgrund eines Bescheides nicht nur das Unternehmen mit einer Geldstrafe von bis zu 10 % seines Vorjahresumsatzes des Unternehmens, sondern auch einzelne Vertreter des Managements zu ahnden, sollte er zu der Überzeugung gelangen, sie hätten vorsätzlich den Abschluss einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung durch das Unternehmen zugelassen.

Laut Gesetz soll die Haftung die „Unternehmensverwalter“ treffen; darunter sind Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer (jeder einzeln, nicht nur der Vorstandsvorsitzende bzw. Hauptgeschäftsführer) sowie geschäftsführende Gesellschafter in Personengesellschaften oder Direktoren staatlicher Unternehmen zu verstehen.

Die Strafe, die der Kartellamtspräsident verhängen darf, kann bis zu zwei Millionen Zloty betragen und ist aus dem persönlichen Vermögen des Bestraften zu begleichen.

Die Novelle führt ein Zweiphasenprüfverfahren der Zusammenschlüsse ein, je nach deren Komplexität. Einfache Zusammenschlüsse, die keine Bedenken beim Kartellamt hervorrufen und keine Marktuntersuchung erforderlich machen, werden innerhalb einer Monatsfrist geprüft. Bei komplexeren Geschäften werden dem Kartellamt für die rechtsgültige Entscheidungsfindung zusätzlich vier weitere Monate gewährt.

Das neue Rechtsinstitut, das als *Leniency Plus* bezeichnet wird, wird den an einer Absprache beteiligten Unternehmern die zusätzliche Möglichkeit einräumen, die Strafe, die gegen den zweiten oder einen weiteren Antragsteller verhängt wird, zu mildern. Ein Unternehmer, der keine Straffreistellung erwirkte, wird eine zusätzliche Strafmilderung (um 30 %) bekommen können, wenn er Auskünfte zu einer anderen – dem Kartellamtspräsidenten bisher unbekannt – Absprache offenlegt. Die Möglichkeit, einen *Leniency*-Antrag zu stellen und eine Straffreistellung zu erwirken, werden auch die vorgenannten Mitglieder der Unternehmensverwaltung haben.

Die Novelle führt in das polnische Wettbewerbsrecht auch eine Reihe weiterer wesentlicher Änderungen ein, wie zum Beispiel die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe, die Befugnis des Kartellamtspräsidenten, in kartellamtsrechtlichen Verfahren Rechtsbehelfe (*Remedies*) einzuräumen, sowie in Verletzungsfällen gegen die kollektiven Interessen der Verbraucher eine „öffentliche Verwarnung“ auszusprechen.



**Paulina Józefczuk**  
+48 22 50 50 799  
E-mail ►